

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung)

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs.4 Satz1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) – jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung - wird von der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 06.02.2003 für das Gebiet der Stadt Köln folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Besitz der Stadt Köln.
2. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind.
3. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie Vogelschauen und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer / Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.
4. Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und die Landschaftsräume und Schutzgebiete um den Nüssenberger Busch, Weißer Bogen, Stöckheimer See / Baadenberger Senke / Pulheimer Laache, Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt, sowie die im Landschaftsplan geschützten Rheinuferbereiche und Überschwemmungsgebiete mit Ausnahme der unter Abs. 3 genannten Flächen.
5. Für in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze gelten die Vorschriften der Spielplatzsatzung der Stadt Köln sowie ergänzend die Vorschriften dieser Verordnung.
6. Jede öffentliche Grünfläche wird in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen mit Bestimmung der Lage, Grenzen und besonderen Benutzungsarten gem. § 5 eingetragen. Erweiterungen und Teileinziehungen werden im Verzeichnis kenntlich gemacht.

7. Das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen wird bei dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus, Willy – Brandt - Platz 2, 50679 Köln (Deutz) geführt und kann von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Widmung und Einziehung

1. Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs. 2 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünfläche durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.
2. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.

§ 3

Status, Verkehrssicherungspflicht

1. Die öffentlichen Grünflächen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln.
2. Die in öffentlichen Grünflächen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.
3. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünflächen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Köln zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünflächen.

§ 4

Nutzung der Anlagen

1. Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen
 - Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche
 - die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;

- das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
 - das Zelten und Nächtigen;
 - übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum;
 - aggressives Betteln, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;
 - das Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege.
3. Zum Füttern von Tauben, Fischen und Wasservögeln gelten die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im Gebiet der Stadt Köln sowie über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5

Besondere Nutzungsarten

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln.
2. Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für den Botanischen Garten, Forstbotanischen Garten, Zieranlagen, Vogelschauen, Wildparks, Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Gewässer und Hundefreilaufflächen.
3. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.

§ 6

Genehmigung von weitergehenden Nutzungen und Veranstaltungen

1. Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen, z. B. die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde (Ausnahmegenehmigung).
2. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden.. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.
3. Die Folgenbeseitigung gilt als gesichert, wenn der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe der zu erwartenden Kosten leistet oder eine entsprechende Bankbürgschaft beibringt.

4. Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen ist das örtlich zuständige Bezirksordnungsamt, für die Erteilung von Drehgenehmigung für Film- und Fernsehproduktionen das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen. Für nicht nur temporäre Nutzungen, die dauerhafte Eingriffe im Sinne der §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW oder dauerhafte Verstöße gegen naturschutzrechtliche gesetzliche Verbote beinhalten, erfolgt die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde.

§ 7 Hunde

1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinplicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
2. Das Mitführen von Hunden ist im Botanischen Garten, im Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen verboten.
3. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden einschließlich großer Hunde gem. § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gem. § 3 LHG und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10 LHG. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen mit Befreiung gem. § 5 Abs.3 LHG oder § 6 Abs.4 Landeshundeverordnung (LHVO) NRW sind zum unangeleiteten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.
4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Spiele

1. Spiele wie Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Federball, Badminton, Tennis, Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen u. a. sind auf Wiesen von Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.
2. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.
3. Abweichend von Abs. 1 sind Spiele im Botanischen und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, im Rheingarten, Stadtgarten und Rheinpark mit Ausnahme des sog. Jugendparks und der ausgewiesenen Aktivitätszonen sowie auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen und Liegewiesen untersagt.

4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline - Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u. a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.
5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.

§ 9 Grillen

1. Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.
2. Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Botanischen und Forstbotanischen Garten, im Rheinpark, Rheingarten und Stadtpark, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen, Hundefreilaufflächen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand bis zu einhundert Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken verboten.
3. Die Nutzung der in den Grünflächen eingerichteten Grillplätze erfolgt nach Anmeldung und Vergabe durch die gem. § 6 Abs. 4 zuständige Stelle.
4. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.
5. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind selbst oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 10 Baden, Betreten von Eisflächen

1. Das Baden in Gewässern der öffentlichen Grünflächen ist nur an hierfür ausgewiesenen Badestellen gestattet. Das Baden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt stellt an Badestellen keine Aufsicht.
2. Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 11

Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen

1. Verunreinigungen von öffentlichen Grünflächen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter und die Wertstoffcontainer nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
4. Es ist nicht gestattet, Grünflächen und ihre baulichen Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung
 1. entgegen § 4 Abs.1 Anpflanzungen oder Ausstattung beschmutzt oder beschädigt oder Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt
 2. entgegen § 4 Abs.2 HS. 1 Lärm verursacht,
 3. entgegen § 4 Abs.2 HS. 2 Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt
 4. entgegen § 4 Abs.2 HS. 3 offenes Feuer anzündet oder unterhält
 5. entgegen § 4 Abs.2 HS. 4 auf Grünflächen campiert oder nächtigt
 6. entgegen § 4 Abs.2 HS. 5 übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt
 7. entgegen § 4 Abs.2 HS. 6 aggressiv bettelt
 8. entgegen § 4 Abs.2 HS. 7 Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt
 9. entgegen § 4 Abs.2 HS. 8 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet
 10. entgegen § 7 Abs. 1 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund auf den in § 7 Abs. 2 aufgeführten Flächen mitführt oder entgegen § 7 Abs. 3 einen gefährlichen Hund oder Hund bestimmter Rassen ohne vorgeschriebene Leine auf Freilaufflächen ausführt oder entgegen §7 Abs.4 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt
 11. entgegen den Verboten des § 8 Abs. 1 und 2 spielt
 12. entgegen § 8 Abs. 4 beim Befahren von Grünflächen auf andere Nutzer nicht Rücksicht nimmt oder Wiesen oder Gartenanlagen befährt
 13. entgegen den Verboten des § 9 Abs. 1 und 2 grillt oder die in § 9 Abs. 4 und 5 genannten Pflichten nicht erfüllt.
 14. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Badestellen badet
 15. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Grünflächen verunreinigt, entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle vorschriftswidrig ablagert, entgegen § 11 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder entgegen §11 Abs. 4 Anlagen verunstaltet.

2. Verstöße i. S. d. Abs. 1 können von der örtlichen Ordnungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1000,- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

§ 13 Übergangsvorschriften

1. Bestehende öffentliche Grünflächen gelten als gewidmet im Sinne des § 2, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Bestandsunterlagen als öffentliche Grünfläche geführt sind. Sie sind umgehend in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen einzutragen.
2. Die vorhandenen Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 3.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.03.2003

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma